

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance)

BA 13.2

(in der Fassung vom 17. August 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

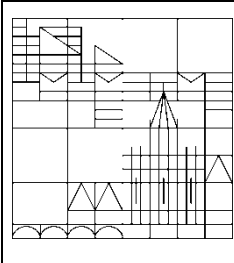
- (1) Die Anzahl der Studienplätze im Bachelor-Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) vergeben.
- (3) Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Finanzmathematik 90 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 HZG zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Konstanz eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist,
 - b) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, sowie sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Finanzmathematik Auskunft geben,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.



§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses für den Studiengang Finanzmathematik und dem bzw. der Vorsitzenden der Studienkommission für den Studiengang Finanzmathematik.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Statistik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Statistik haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

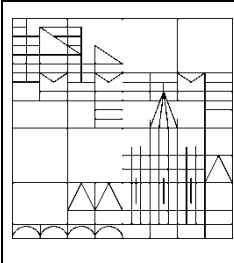
(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien.

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) ggf. eine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten von mindestens drei Monaten Dauer, insbesondere Freiwilligendienste, sowie sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Finanzmathematik Auskunft geben.



§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen und Qualifikationen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen und sonstigen Leistungen und Qualifikationen gemäß § 6 b) auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Maße sie Auskunft über die fachspezifische Eignung für das angestrebte Studium geben und mit welchen Abschlussnoten die Ausbildung bestanden wurde. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

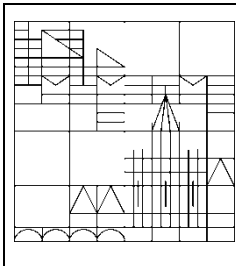
(2) Die Gesamtpunktzahl wird als gewichtete Summe der nach Absatz 1 ermittelten Punkte errechnet, wobei wie folgt gewichtet wird:

Kriterium (jeweils maximal 15 Punkte)	Gewicht
1. Durchschnittsnote der HZB	11
2. Berufliche und sonstige Leistungen und Qualifikationen	1 Finanzmathematik

Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 180 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl 840 wird durch 56 geteilt.



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance)

BA 13.2

- 4 -

§ 8 Ausländerquote

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, für den Bachelorstudiengang Finanzmathematik wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung im Bachelor-Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance)“ vom 20. Juni 2012 (Amtl. Bekm. 15/2012), geändert am 7. März 2017 (Amtl. Bekm. 10/2017), außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 49/2020 vom 17. August 2020 veröffentlicht.